April 2015

AFRAC

AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Entwurf einer Stellungnahme

Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches

Vorsitzender der Arbeitsgruppe:

Helmut Kerschbaumer (hkerschbaumer@kpmg.at)

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Katharina van Bakel-Auer, Klemens Eiter, Werner Fleischer, Doris Gartner, Peter Geyer, Christoph Krischanitz, Harald Mair, Gerhard Marterbauer, Gerhard Prachner, Roland Reisch, Georg Weinberger

Entwurf

Bitte übermitteln Sie **Stellungnahmen** bis zum **20.05.2015**.

AFRAC
AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Dieser **Entwurf einer Stellungnahme** basiert auf einer Vorarbeit des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) und wird vom Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ausschließlich zur Einholung von Kommentaren der Öffentlichkeit publiziert. Kommentare der Öffentlichkeit sind bitte als **pdf-Datei** bis zum **20.05.2015** an **office@afrac.at** zu übermitteln. Alle Kommentare werden auf der AFRAC Homepage publiziert, es sei denn, der Absender ersucht explizit um Vertraulichkeit des Kommentars.

Entwurf

AFRAC
AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung) ist der privat organisierte und von den zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC
1120 Wien, Schönbrunner Straße 222–228/1/6
Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228
Fax: +43 1 811 73 – 100
Email: office@afrac.at
Web: http://www.afrac.at

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
All rights reserved

Entwurf

AFRAC
AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Überblick

1. Gegenstand und Anwendungsbereich 3

2. Definitionen 3

3. Ansatz der Rückstellungen 7

4. Bewertung von Rückstellungen für Pensionen 8

4.1. Allgemeine Grundsätze 8

4.2. Berechtigte 9

4.3. Höhe der Pensionszahlungen 9

4.4. Ansammlungszeitraum 10

4.5. Ansammlungsverfahren 10

4.6. Rechnungszinssatz 11

4.7. Wahrscheinlichkeitsannahmen 12

4.8. Bewertung von Rückstellungen für ausgelagerte Pensionsverpflichtungen 13

4.9. Änderungen der Pensionsrückstellungen 14

5. Bewertung von Rückstellungen für Abfertigungen 14

5.1. Allgemeine Grundsätze 14

5.2. Berechtigte 14

5.3. Höhe und Art der Abfertigungszahlungen 15

5.4. Ansammlungszeitraum 15

5.5. Ansammlungsverfahren 16

5.6. Rechnungszinssatz 16

5.7. Wahrscheinlichkeitsannahmen 16

5.8. Vereinfachte Bewertung der Abfertigungsrückstellungen 17

5.9. Änderungen der Abfertigungsrückstellungen 17

6. Bewertung von Rückstellungen für Jubiläumsgelder 17

6.1. Allgemeine Grundsätze 17

6.2. Berechtigte 18

6.3. Höhe der Jubiläumsgeldzahlungen 18

Entwurf

© Copyright AFRAC

6.4. Ansammlungszeitraum 18
6.5. Ansammlungsverfahren 19
6.6. Rechnungszinssatz 19
6.7. Wahrscheinlichkeitsannahmen 19
6.8. Vereinfachte Bewertung der Jubiläumsgeldrückstellungen 20
6.9. Änderungen der Jubiläumsgeldrückstellungen 20

7. Bewertung von Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen 20

8. Ausweis in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung 20
8.1. Ausweis in der Bilanz 20
8.2. Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung 21

9. Angaben im Anhang 23
9.1. Allgemeine Grundsätze 23
9.2. Angaben 23

10. Erstmalige Anwendung 24

Erläuterungen 25

Entwurf

© Copyright AFRAC

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Stellungnahme behandelt den Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen sowie die dazu erforderlichen Erläuterungen und Angaben im Anhang nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB).

(2) Die Stellungnahme befasst sich nicht mit arbeits- und steuerrechtlichen Fragen sowie mit der Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen.

2. Definitionen

(3) Die Stellungnahme verwendet die folgenden Begriffe mit der angegebenen Bedeutung:

(4) Pensionen: Pensionen sind periodisch wiederkehrende Zahlungen von Unternehmen an Berechtigte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses als zusätzliche Gegenleistung für die von Arbeitnehmern erbrachte Arbeitsleistung. Pensionen können lebenslang oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausbezahlt werden.

(5) Abfertigungen: Abfertigungen sind einmalige Zahlungen von Unternehmen an Berechtigte nach oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses als zusätzliche Gegenleistung für die von Arbeitnehmern erbrachte Arbeitsleistung.

(6) Jubiläumsgelder: Jubiläumsgelder sind Zahlungen von Unternehmen an Arbeitnehmer nach Ablauf einer bestimmten Dauer eines Arbeitsverhältnisses als zusätzliche Gegenleistung für die von Arbeitnehmern erbrachte Arbeitsleistung.

(7) Vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen: Vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen sind sonstige Leistungen von Unternehmen an Berechtigte als zusätzliche Gegenleistung für die von Arbeitnehmern erbrachte Arbeitsleis-

Entwurf

© Copyright AFRAC

tung, die eine ähnliche Charakteristik wie Pensionen, Abfertigungen oder Jubiläumsgelder haben.

(8) Anwartschaften auf Pensionen (Abfertigungen, Jubiläumsgelder): Anwartschaften auf Pensionen (Abfertigungen, Jubiläumsgelder) sind aufschiebend bedingte Ansprüche von Berechtigten, die mit Eintritt festgelegter Bedingungen (z.B. Erreichen eines bestimmten Lebensalters) ohne weitere Rechtsakte in Ansprüche auf Leistung übergehen. Dabei kann zwischen verfallbaren und unverfallbaren Anwartschaften unterschieden werden. Eine unverfallbare Anwartschaft führt dazu, dass der bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Anspruch auf Leistung in voller Höhe auch dann weiter besteht, wenn der Arbeitnehmer noch vor dem Eintritt der Bedingung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und keine vertraglich festgelegten Ausschließungsgründe vorliegen.

(9) Laufende (flüssige) Pensionen: Bei laufenden Pensionen sind die Bedingungen für den Leistungsanfall (z.B. Erreichung eines bestimmten Lebensalters) eingetreten und die Leistung wird laufend erfüllt (z.B. Zahlung der zugesagten Pensionen).

(10) Aufgeschobene Pensionen: Als aufgeschobene Pensionen bezeichnet man bereits unverfallbare Anwartschaften auf Pensionen im Zeitraum zwischen dem Ende des Ansammlungszeitraumes und dem Beginn der Pensionszahlungen.

(11) Versicherungsmathematische Grundsätze: Die Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze bedeutet, dass bei der Bewertung der Verpflichtungen sowohl eine Abzinsung künftiger Leistungen als auch statistische, insbesondere biometrische Wahrscheinlichkeiten und Größen sowie Annahmen über die künftigen Leistungen für relevante Entwicklungen berücksichtigt werden.

(12) Berechtigte: Unter Berechtigten ist jener Personenkreis zu verstehen, demgegenüber das Unternehmen verpflichtet ist. Die Verpflichtungen eines Unternehmens zur Leistung von Pensionen, Abfertigungen oder Jubiläumsgeldern

Entwurf

© Copyright AFRAC

bestehen grundsätzlich gegenüber den Arbeitnehmern (direkt Berechtigte) und deren Hinterbliebenen (z.B. Ehegatten und unversorgte Kinder; indirekt Berechtigte) zum Zeitpunkt des Todes des direkt Berechtigten. Zusagen, durch die Verpflichtungen eines Unternehmens begründet werden, können aber auch an Personen erteilt werden, mit denen kein Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinn besteht (z.B. Vorstandsmitglieder, geschäftsführende Gesellschafter) oder die auf Grund von Werkverträgen Leistungen für das Unternehmen erbringen.

(13) Ansammlungszeitraum: Der Ansammlungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Aufwendungen für die spätere Leistung erfasst und die Rückstellungen angesammelt werden. Er beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erstmalig Leistungen aus der Zusage begründet (unabhängig davon, ob die Gewährung der Leistungen vom Fortbestand des Arbeitsverhältnisses abhängig ist), und reicht bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die weitere Arbeitsleistung des Arbeitnehmers die Leistungen aus der Zusage (von Erhöhungen wegen Gehaltssteigerungen abgesehen) nicht mehr wesentlich erhöht.

(14) Direkte Verpflichtung: Eine direkte Verpflichtung liegt vor, wenn das Unternehmen selbst (ohne Einschaltung eines selbständigen Rechtsträgers, z.B. einer Pensionskasse) für die Leistung einstehen muss.

(15) Ausgelagerte Verpflichtung: Eine ausgelagerte Verpflichtung liegt vor, wenn Verpflichtungen zur Erbringung der Leistung an einen selbständigen Rechtsträger (z.B. an eine betriebliche oder überbetriebliche Pensionskasse oder an ein Versicherungsunternehmen) ausgelagert wurden.

(16) Faktische Verpflichtung: Eine faktische Verpflichtung besteht, wenn das Unternehmen auf Grund der Fakten und Umstände keine realistische Alternative zur Erbringung einer bestimmten Leistung an den Berechtigten hat, ohne dass eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Entwurf

© Copyright AFRAC

(17) Rückdeckungsversicherung: Unter einer Rückdeckungsversicherung versteht man einen Versicherungsvertrag (i.d.R. eine Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung), den ein Unternehmen im Zusammenhang mit Pensions-, Abfertigungs- oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen als Versicherungsnehmer abschließt und aus dem es begünstigt ist. Der Abschluss der Rückdeckungsversicherung ändert nichts an der Verpflichtung des Unternehmens zur Erbringung der Leistungen an den Berechtigten.

(18) Deckungsrückstellung: Die Deckungsrückstellung ist die vom selbständigen Rechtsträger (z.B. der Pensionskasse oder dem Versicherungsunternehmen) zu bildende Rückstellung, die erforderlich ist, damit bei Anfall der Leistung an den Berechtigten beim selbständigen Rechtsträger ausreichend Kapital zur Finanzierung der Leistung bereitsteht.

(19) Pensionskassenvertrag: Ein Pensionskassenvertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einer Pensionskasse zur Auslagerung von Pensionsverpflichtungen, in der unter anderem Beiträge, Leistungen, Kosten und die Veranlagungsstrategie vereinbart werden.

(20) Betriebliche Kollektivversicherung: Die betriebliche Kollektivversicherung ist eine den Bedingungen der Pensionskassenzusagen äquivalente Versicherungsform zur Auslagerung von Pensionsverpflichtungen.

(21) Pensionsstatut: Ein Pensionsstatut ist eine kollektiv (i.d.R. auf betrieblicher Ebene) geschlossene Vereinbarung über die Leistung von Pensionen, die allen Personen, die unter diese Vereinbarung fallen, einen Anspruch auf Pension einräumen, ohne dass es einer unmittelbaren Vereinbarung mit der jeweiligen Person bedarf.

(22) Gesamtpensionsverpflichtung: Die Gesamtpensionsverpflichtung umfasst die sich am jeweiligen Abschlussstichtag ergebende Verpflichtung des Unternehmens (einschließlich der ausgelagerten Teile) gegenüber allen Berechtigten.

Entwurf

© Copyright AFRAC

(23) Pensionsplan: Ein Pensionsplan ist eine formelle oder informelle Vereinbarung, durch die ein Unternehmen einem oder mehreren Berechtigten Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusagt.

3. Ansatz der Rückstellungen

(24) Die Pflicht zum Ansatz von Rückstellungen für laufende Pensionen und für Anwartschaften auf Pensionen und Anwartschaften auf Abfertigungen sowie für Anwartschaften auf Jubiläumsgelder ergibt sich aus § 198 Abs 8 Z 4 UGB und für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen aus § 198 Abs 8 Z 1 UGB. Die Rückstellungen sind zu bilden, wenn das Unternehmen auf Grund einer rechtlichen oder faktischen Verpflichtung Leistungen erbringen bzw. für die Erbringung einstehen muss oder wenn das Unternehmen ernsthaft damit rechnen muss, zumindest teilweise für die zugesagten Leistungen einstehen zu müssen.

(25) Die Verpflichtungen gegenüber den Berechtigten können auf

a) einem Gesetz,

b) einer einzelvertraglichen Zusage an eine bestimmte Person,

c) einem Pensionsstatut,

d) kollektivvertraglichen Regelungen,

e) Betriebsvereinbarungen,

f) einer sonstigen für das Unternehmen bindenden Vereinbarung, in der Zahlungen an Berechtigte geregelt sind und deren Inhalt ausdrücklich oder stillschweigend Bestandteil der einzelnen Dienstverträge ist, oder

g) einer faktischen Verpflichtung

beruhen.

(26) Besteht zwischen dem Zeitpunkt des Eingehens der Verpflichtung (Eintritt in den Pensionsplan) und deren Unverfallbarkeit eine Wartezeit (verfallbare An-

Entwurf

© Copyright AFRAC

wartschaft), so sind bereits während dieser Wartezeit Rückstellungen anzusetzen.

(27) Der Umstand, dass eine Anwartschaft im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter bestimmten Voraussetzungen wegfällt oder das Unternehmen die Zusage bei Eintritt bestimmter nicht vom Unternehmen beeinflussbarer Bedingungen widerrufen kann, ändert nichts an der Verpflichtung des Unternehmens zum Ansatz von Rückstellungen, solange die Voraussetzungen für den Wegfall oder den Widerruf nicht eingetreten sind. Die Möglichkeit des Wegfalls kann allerdings bei der Bewertung der Rückstellungen relevant sein, z.B. durch Berücksichtigung der Fluktuationswahrscheinlichkeit, falls dafür geeignete und verlässliche statistische Unterlagen vorliegen (siehe dazu Rz (48), (65) und (78)).

(28) Bei ausgelagerten Pensionsverpflichtungen sind Rückstellungen insoweit zu bilden, als die Auslagerung nicht alle Risikokomponenten umfasst, wie beispielsweise bei Bestehen von Nachschussverpflichtungen auf Grund von vereinbarten (Mindest-)Pensionszahlungen (vgl. Erläuterungen zu Rz (14) und (15)).

(29) Endet die Verpflichtung, ist die Rückstellung zu verwenden bzw. aufzulösen (vgl. Rz (52), (67) und (80)).

4. Bewertung von Rückstellungen für Pensionen

4.1. Allgemeine Grundsätze

(30) Rückstellungen für Pensionen sind gemäß § 211 Abs 1 UGB mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen. Die Rückstellung entspricht bei direkten Verpflichtungen der Gesamtpensionsverpflichtung. Bei ausgelagerten Verpflichtungen ermittelt sich die Rückstellung aus der Gesamtpensionsverpflichtung abzüglich des Wertes der vom ausgelagerten Rechtsträger zur Deckung dieser Verpflichtung gehaltenen Vermögenswerte (siehe Rz (50)).

Entwurf

© Copyright AFRAC

(31) Die Gesamtpensionsverpflichtung aus laufenden und aufgeschobenen Pensionen ist mit dem Barwert der künftigen Pensionszahlungen zu bewerten.

(32) Der Wert der Gesamtpensionsverpflichtung für Anwartschaften auf Pensionen hängt von folgenden Einflussgrößen ab:

a) den Berechtigten,

b) der Höhe der Pensionszahlungen,

c) dem Ansammlungszeitraum,

d) dem Verfahren für die Verteilung des Barwerts der Pensionsverpflichtung über den Ansammlungszeitraum (Ansammlungsverfahren),

e) dem Rechnungszinssatz und

f) den Wahrscheinlichkeitsannahmen.

4.2. Berechtigte

(33) Der Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung sind die am Abschlussstichtag existierenden direkt und indirekt Berechtigten zugrunde zu legen.

(34) Potenzielle indirekt Berechtigte sind entsprechend der konkreten Pensionszusage bei der Bewertung zu berücksichtigen, wenn geeignete und verlässliche statistische Unterlagen für die Wahrscheinlichkeit der Existenz von indirekt Berechtigten vorliegen (z.B. die so genannte „Verheiratungswahrscheinlichkeit“).

4.3. Höhe der Pensionszahlungen

(35) Der Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung sind jene Pensionszahlungen zugrunde zu legen, die auf Grund der bestehenden Pensionszusage voraussichtlich an den Berechtigten zu leisten sein werden.

(36) Die für die jeweilige Gruppe von Arbeitnehmern im Unternehmen üblichen Karriereschritte sind bei den Annahmen über die Höhe der Pensionszahlungen von Anfang an zu berücksichtigen, sofern die dafür erforderlichen Annahmen auf hinreichend geeigneten und verlässlichen statistischen Erfahrungswerten beruhen und das Unternehmen rechtlich oder faktisch dazu ver-

Entwurf

© Copyright AFRAC

pflichtet ist. Bei den Annahmen nicht zu berücksichtigen sind außergewöhnliche Karriereentwicklungen von Arbeitnehmern, beispielsweise bei Einräumung einer wesentlich erweiterten Aufgabe.

(37) Bei - nach Maßgabe der Veränderung von Gehältern, Pensionen oder eines Geldwertindex - wertgesicherten Pensionsansprüchen ist eine bestmögliche Schätzung der zukünftigen Veränderung bzw. des Index für die Ermittlung der voraussichtlichen Pensionszahlungen vorzunehmen.

4.4. Ansammlungszeitraum

(38) Die Zuordnung von Leistungen aus dem Pensionsplan zu Dienstjahren erfolgt im Ansammlungszeitraum.

(39) Verpflichtet sich das Unternehmen gegenüber dem Mitarbeiter, Zeiträume vor Eintritt in den Pensionsplan bei der Ermittlung der Ansprüche aus der Pensionszusage zu berücksichtigen (Anrechnung von Vordienstzeiten), sind bei sofort unverfallbaren Ansprüchen diese Vordienstzeiten im Ansammlungszeitraum so zu berücksichtigen, dass der Beginn des Ansammlungszeitraumes um die zeitliche Länge der Vordienstzeiten vorverlegt wird (rückwirkende Erfassung). Sind die Ansprüche nicht sofort unverfallbar, erfolgt die Berücksichtigung dieser Zeiträume nach Maßgabe der zugrundeliegenden Vereinbarung entweder ab dem Zeitpunkt der Zusage oder durch rückwirkende Erfassung. Eine rückwirkende Erfassung ist in jedem Fall zulässig.

4.5. Ansammlungsverfahren

(40) Für die Ansammlung der Gesamtpensionsverpflichtung über den Ansammlungszeitraum ist eines der beiden folgenden Verfahren anzuwenden:

a) das Verfahren der laufenden Einmalprämien oder

b) das Teilwertverfahren.

(41) Das gewählte Ansammlungsverfahren ist stetig anzuwenden.

Entwurf

© Copyright AFRAC

4.6. Rechnungszinssatz

(42) Zur Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung ist einer der beiden folgenden Zinssätze anzuwenden:

a) der Zinssatz, zu dem sich ein Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung am Abschlussstichtag der durchschnittlichen Restlaufzeit der Verpflichtungen im Wesentlichen entsprechendes Fremdkapital beschaffen kann (aktueller Zinssatz), oder

b) der Zinssatz, der sich aus dem Durchschnitt aus dem gemäß a) ermittelten Zinssatz zum Abschlussstichtag und den gemäß a) ermittelten Zinsätzen der sechs vorangegangenen Abschlussstichtagen ergibt (Durchschnittszinssatz).

Der gewählte Zinssatz und seine Ermittlung sind stetig anzuwenden.

(43) Der aktuelle Zinssatz entspricht dem Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung. Er muss mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Pensionsverpflichtung sowie der Währung, in der das Unternehmen die Pensionsleistung zu erbringen hat, übereinstimmen. Als durchschnittliche Restlaufzeit kann vereinfachend eine Restlaufzeit von 15 Jahren angenommenen werden, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen.

(44) Sofern kein liquider Markt für solche Unternehmensanleihen besteht, sind stattdessen die aktuellen Marktrenditen für Staatsanleihen zu verwenden.

Entwurf

© Copyright AFRAC

<u>Frage 1:</u> Der Entwurf der Stellungnahme schlägt – unter Beachtung des Stetigkeitsgebots - ein Wahlrecht für das Verfahren zur Ansammlung der Rückstellungen (PuC-Methode oder Teilwertverfahren) und den für die Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung maßgeblichen Zinssatz (Stichtagszinssatz oder Durchschnittszinssatz) vor. Daraus ergibt sich, dass entweder das Teilwertverfahren mit dem Durchschnittszinssatz (als Alternative 1 bezeichnet), das Verfahren der laufenden Einmalprämien mit dem Durchschnittszinssatz (als Alternative 2 bezeichnet), das Verfahren der laufenden Einmalprämien mit dem Stichtagszinssatz (als Alternative 3 bezeichnet) oder das Teilwertverfahren mit dem Stichtagszinssatz (als Alternative 4 bezeichnet) angewendet werden kann. Damit ergeben sich vier Kombinationsmöglichkeiten. Die einmal gewählte Alternative ist in der Folge stetig anzuwenden.

a) *<u>Sollen alle vier Alternativen zugelassen werden?</u>*

b) <u>Gibt es aus Ihrer Sicht eine bevorzugte bzw. eine weniger bevorzugte Alternative?</u>

c) <u>Sehen Sie alle Alternativen als gleichwertig?</u>

4.7. Wahrscheinlichkeitsannahmen

(45) Wahrscheinlichkeitsannahmen müssen auf einer umsichtigen Beurteilung beruhen und die bestmögliche Schätzung unter Berücksichtigung geeigneter und verlässlicher statistischer Grundlagen darstellen.

(46) Eine für die Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung besonders bedeutsame Wahrscheinlichkeitsannahme ist die Lebenserwartung der Berechtigten. Grundlage für die Annahme über die Lebenserwartung bilden so genannte Sterbetafeln. Für die Bewertung der Pensionsrückstellungen sind die für den Kreis der Berechtigten am besten geeigneten Sterbetafeln zu verwenden.

(47) Wenn in einer Pensionszusage vorgesehen ist, dass bei Eintritt der Berufsunfähigkeit eine Pension vor Erreichen des Alterspensionsalters anfällt, ist bei

© Copyright AFRAC

der Bewertung der Rückstellungen die Invalidisierungswahrscheinlichkeit zu berücksichtigen.

(48) Wenn eine Pensionszusage bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Berechtigten vor Erreichen des Pensionsalters noch verfallbar ist, ist bei der Bewertung der Rückstellungen die Wahrscheinlichkeit des aus diesem Umstand resultierenden Wegfalls von Pensionsverpflichtungen zu berücksichtigen (Fluktuationswahrscheinlichkeit), wenn diesbezüglich im Unternehmen geeignete und verlässliche statistische Informationen vorhanden sind.

4.8. Bewertung von Rückstellungen für ausgelagerte Pensionsverpflichtungen

(49) Bei ausgelagerten Verpflichtungen ist von der Gesamtpensionsverpflichtung der Wert der vom selbständigen Rechtsträger gehaltenen Vermögenswerte abzuziehen. Die Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung erfolgt nach den in den Rz (24) bis (48) dargestellten Vorschriften.

(50) Die Bewertung der vom selbständigen Rechtsträger gehaltenen Vermögenswerte hat zum beizulegenden Zeitwert zu erfolgen. Wenn der beizulegende Zeitwert der Vermögenswerte für den relevanten Kreis der Berechtigten nicht ermittelt werden kann, kann zur Ermittlung des Wertes der vom selbständigen Rechtsträger gehaltenen Vermögenswerte die für diese Verpflichtung beim selbständigen Rechtsträger bestehende Deckungsrückstellung (zu-/abzüglich einer allfälligen Schwankungsrückstellung/eines Schwankungsrückstellungs-Fehlbetrages, zu-/abzüglich Bilanzierungshilfen) herangezogen werden.

(51) Ist die Gesamtpensionsverpflichtung höher als der Wert der Vermögenswerte, ist eine Rückstellung in Höhe des Unterschiedsbetrages zu bilden. Wenn der Wert der beim selbständigen Rechtsträger gehaltenen Vermögenswerte höher ist als die Gesamtpensionsverpflichtung, ist für den übersteigenden Betrag insoweit eine Forderung anzusetzen, als der Betrag vom Unternehmen zurückgefordert oder gegen künftige Beitragszahlungen aufgerechnet werden kann.

Entwurf

© Copyright AFRAC

4.9. Änderungen der Pensionsrückstellungen

(52) Jede Änderung des Wertes der Pensionsrückstellungen im Vergleich zur Vorperiode (ausgenommen aus Verbrauch, Übertragung, Unternehmenserwerb u.Ä.) ist erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Dies gilt auch für Wertänderungen auf Grund von Änderungen der Bewertungsparameter. Zum Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung siehe Rz (84).

5. Bewertung von Rückstellungen für Abfertigungen

5.1. Allgemeine Grundsätze

(53) Rückstellungen für Abfertigungen sind gemäß § 211 Abs 1 UGB mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen.

(54) Der Wert der Rückstellungen hängt von folgenden Einflussgrößen ab:

a) den Berechtigten,

b) der Höhe und der Art der Abfertigungszahlungen,

c) dem Ansammlungszeitraum,

d) dem Verfahren für die Verteilung des Barwerts der Abfertigungsverpflichtung über den Ansammlungszeitraum (Ansammlungsverfahren),

e) dem Rechnungszinssatz und

f) den Wahrscheinlichkeitsannahmen.

5.2. Berechtigte

(55) Der Bewertung der Abfertigungsrückstellungen sind die am Abschlussstichtag existierenden direkt und indirekt Berechtigten zugrunde zu legen.

(56) Potenzielle indirekt Berechtigte sind entsprechend der konkreten Abfertigungszusage bei der Bewertung zu berücksichtigen, wenn geeignete und verlässliche statistische Unterlagen für die Wahrscheinlichkeit der Existenz von

Entwurf

© Copyright AFRAC

indirekt Berechtigten vorliegen (z.B. die so genannte „Verheiratungswahrscheinlichkeit“).

5.3. Höhe und Art der Abfertigungszahlungen

(57) Die Höhe und Art der Abfertigungszahlungen resultiert aus den jeweiligen rechtlichen Grundlagen bzw. aus dem jeweiligen Anlass (z.B. Tod, Arbeitgeberkündigung, o.a.) aus dem der Anspruch entsteht (vgl. Erläuterungen zu Rz (5)).

(58) Bei der Bewertung ist die voraussichtliche Entwicklung der Höhe der Abfertigungszahlungen bis zum Zeitpunkt ihres Anfalls zu berücksichtigen. Die in Rz (36) enthaltenen Grundsätze gelten dabei sinngemäß.

5.4. Ansammlungszeitraum

(59) Die Bildung der Abfertigungsrückstellungen beginnt mit Antritt eines Arbeitsverhältnisses, das einen Abfertigungsanspruch begründet; bei vertraglichen Abfertigungen beginnt der Ansammlungszeitraum im Zeitpunkt der Abfertigungszusage.

(60) Verpflichtet sich das Unternehmen gegenüber dem Mitarbeiter, Zeiträume vor Antritt des Arbeitsverhältnisses oder dem Zeitpunkt der Abfertigungszusage bei Ermittlung der Abfertigungsansprüche zu berücksichtigen (Anrechnung von Vordienstzeiten), sind bei sofort unverfallbaren Ansprüchen diese Vordienstzeiten im Ansammlungszeitraum so zu berücksichtigen, dass der Beginn des Ansammlungszeitraumes um die zeitliche Länge der Vordienstzeiten vorverlegt wird (rückwirkende Erfassung) Sind die Ansprüche nicht sofort unverfallbar, erfolgt die Berücksichtigung dieser Zeiträume nach Maßgabe der zugrundeliegenden Vereinbarung entweder ab dem Zeitpunkt der Zusage oder durch rückwirkende Erfassung. Eine rückwirkende Erfassung ist in jedem Fall zulässig..

Entwurf

© Copyright AFRAC

(61) Für den Ansammlungszeitraum gelten die in der AFRAC-Stellungnahme „Behandlung der ‚Abfertigung alt' nach IAS 19, insbesondere Verteilung des Dienstzeitaufwandes" (März 2013) festgelegten Grundsätze.

5.5. Ansammlungsverfahren

(62) Bei Bewertung der Abfertigungsrückstellungen sind die Ausführungen in Abschnitt 4.5. entsprechend anzuwenden.

5.6. Rechnungszinssatz

(63) Zur Bestimmung des Rechnungszinssatzes sind die Ausführungen in Abschnitt 4.6 entsprechend anzuwenden.

5.7. Wahrscheinlichkeitsannahmen

(64) Die für die Wahrscheinlichkeitsannahmen herangezogenen Werte müssen auf einer umsichtigen Beurteilung beruhen und die bestmögliche Schätzung unter Berücksichtigung geeigneter und verlässlicher statistischer Grundlagen darstellen.

(65) Für die Wahrscheinlichkeitsannahmen gelten die in der AFRAC-Stellungnahme „Behandlung der ‚Abfertigung alt' nach IAS 19, insbesondere Verteilung des Dienstzeitaufwandes" (März 2013) zu den versicherungsmathematischen Annahmen festgelegten Grundsätze. Wenn eine Abfertigungszusage bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Berechtigten vor Erreichen des Leistungsanfalls noch verfallbar ist, ist bei der Bewertung der Rückstellungen die Wahrscheinlichkeit des aus diesem Umstand resultierenden Wegfalls von Abfertigungsverpflichtungen zu berücksichtigen (Fluktuationswahrscheinlichkeit), wenn diesbezüglich im Unternehmen geeignete und verlässliche statistische Informationen vorhanden sind. Die Fluktuationswahrscheinlichkeit ist differenziert nach einzelnen Gruppen von Mitarbeitern zu ermitteln.

Entwurf

© Copyright AFRAC

5.8. Vereinfachte Bewertung der Abfertigungsrückstellungen

(66) Eine vereinfachte Bewertung der Abfertigungsrückstellungen ist dann zulässig, wenn diese Vereinfachung zu keinen wesentlichen Unterschieden gegenüber einer Bewertung gemäß Rz (53) bis (65) führt.

5.9. Änderungen der Abfertigungsrückstellungen

(67) Jede Änderung des Wertes der Abfertigungsrückstellungen im Vergleich zur Vorperiode (ausgenommen aus Verbrauch, Übertragung, Unternehmenserwerb u.Ä.) ist erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Dies gilt auch für Wertänderungen auf Grund von Änderungen der Bewertungsparameter. Zum Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung siehe Rz (84).

6. Bewertung von Rückstellungen für Jubiläumsgelder

6.1. Allgemeine Grundsätze

(68) Rückstellungen für Jubiläumsgeldzusagen sind gemäß § 211 Abs 1 UGB mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen. Die Höhe der Rückstellungen hängt von folgenden Einflussgrößen ab:

a) den Berechtigten,

b) Höhe und Zeitpunkt der Jubiläumsgeldansprüche,

c) dem Ansammlungszeitraum,

d) dem Verfahren für die Verteilung des Barwerts der Verpflichtung über den Ansammlungszeitraum (Ansammlungsverfahren),

e) dem Rechnungszinssatz und

f) den Wahrscheinlichkeitsannahmen.

Entwurf

© Copyright AFRAC

6.2. Berechtigte

(69) Jubiläumsgeldrückstellungen sind für Dienstnehmer zu bilden, die bis zum voraussichtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses die für den Anfall eines Jubiläumsgeldes erforderlichen Dienstjahre erreichen.

(70) Wenn in einer Jubiläumsgeldzusage an einen Arbeitnehmer mehrere Jubiläumsgeldzahlungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgesehen sind, ist für jedes Jubiläumsgeld eine gesonderte Rückstellung zu berechnen.

6.3. Höhe der Jubiläumsgeldzahlungen

(71) Die Höhe der Jubiläumsgeldzahlungen ergibt sich aus den jeweiligen rechtlichen Grundlagen, z.B. Betriebsvereinbarungen oder Kollektivverträgen oder sondergesetzlichen Regelungen.

(72) Wenn die Jubiläumsgelder mit einem bestimmten Prozentsatz des Monatsbezugs im Zeitpunkt der Fälligkeit eines Jubiläumsgelds definiert sind, ist die voraussichtliche Entwicklung des Monatsbezugs bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Jubiläumsgelds zu berücksichtigen. Wenn ein wertgesicherter fester Betrag als Jubiläumsgeld vereinbart oder zugesagt wird, ist eine bestmögliche Schätzung der zukünftigen Entwicklung des Betrages bis zu diesem Zeitpunkt zu berücksichtigen. Die diesbezüglichen Ausführungen in Abschnitt 4.3. gelten sinngemäß.

6.4. Ansammlungszeitraum

(73) Der Ansammlungszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Zusage und endet mit dem Zeitpunkt der Zahlung des Jubiläumsgeldes. Beruht der Jubiläumsgeldanspruch auf einer faktischen Verpflichtung des Unternehmens, beginnt der Ansammlungszeitraum mit Eintritt in das Unternehmen.

(74) Verpflichtet sich das Unternehmen gegenüber dem Mitarbeiter, Zeiträume vor dem Zeitpunkt der Zusage bei Ermittlung der Ansprüche aus dem Jubiläumsgeld zu berücksichtigen (Anrechnung von Vordienstzeiten), sind bei sofort unverfallbaren Ansprüchen diese Vordienstzeiten im Ansammlungszeitraum so

Entwurf

© Copyright AFRAC

zu berücksichtigen, dass der Beginn des Ansammlungszeitraumes um die zeitliche Länge der Vordienstzeiten vorverlegt wird (rückwirkende Erfassung). Sind die Ansprüche nicht sofort unverfallbar, erfolgt die Berücksichtigung dieser Zeiträume nach Maßgabe der zugrundeliegenden Vereinbarung entweder ab dem Zeitpunkt der Zusage oder durch rückwirkende Erfassung. Eine rückwirkende Erfassung ist in jedem Fall zulässig.

6.5. Ansammlungsverfahren

(75) Bei Bewertung der Rückstellungen für Jubiläumsgelder sind die Ausführungen in Abschnitt 4.5. entsprechend anzuwenden.

6.6. Rechnungszinssatz

(76) Zur Bestimmung des Rechnungszinssatzes sind die Ausführungen in Abschnitt 4.6. entsprechend anzuwenden.

6.7. Wahrscheinlichkeitsannahmen

(77) Die für die Wahrscheinlichkeitsannahmen herangezogenen Werte müssen auf einer umsichtigen Beurteilung beruhen und die bestmögliche Schätzung unter Berücksichtigung geeigneter und verlässlicher statistischer Grundlagen darstellen.

(78) Wenn eine Jubiläumsgeldzusage bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Berechtigten vor Erreichen des Leistungsanfalls noch verfallbar ist, ist bei der Bewertung der Rückstellungen die Wahrscheinlichkeit des aus diesem Umstand resultierenden Wegfalls von Jubiläumsgeldverpflichtungen zu berücksichtigen (Fluktuationswahrscheinlichkeit), wenn diesbezüglich im Unternehmen geeignete und verlässliche statistische Informationen vorhanden sind. Die Fluktuationswahrscheinlichkeit ist differenziert nach einzelnen Gruppen von Mitarbeitern zu ermitteln.

Entwurf

© Copyright AFRAC

6.8. Vereinfachte Bewertung der Jubiläumsgeldrückstellungen

(79) Eine vereinfachte Bewertung der Jubiläumsgeldrückstellungen ist dann zulässig, wenn diese Vereinfachung zu keinen wesentlichen Unterschieden gegenüber einer Bewertung gemäß Rz (68) bis (78) führt.

6.9. Änderungen der Jubiläumsgeldrückstellungen

(80) Jede Änderung des Wertes der Jubiläumsgeldrückstellungen im Vergleich zur Vorperiode (ausgenommen aus Verbrauch, Übertragung, Unternehmenserwerb u.Ä.) ist erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Dies gilt auch für Wertänderungen auf Grund von Änderungen der Bewertungsparameter. Zum Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung siehe Rz (84).

7. Bewertung von Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen

(81) Für die Bewertung von Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen sind die Ausführungen zu jenen Verpflichtungen, mit denen sie vergleichbar sind, sinngemäß anzuwenden.

8. Ausweis in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung

8.1. Ausweis in der Bilanz

(82) Rückstellungen für Abfertigungen sind in der Bilanz im Posten § 224 Abs 3 B.1. UGB "Rückstellungen für Abfertigungen", Rückstellungen für Pensionen im Posten § 224 Abs 3 B.2. UGB "Rückstellungen für Pensionen", Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen im Posten § 224 Abs 3 B.4. UGB "sonstige Rückstellungen" auszuweisen.

Entwurf

© Copyright AFRAC

(83) Forderungen aus ausgelagerten Verpflichtungen (vgl. Rz (50)) sind im Posten § 224 Abs 2 B.4 UGB „sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ auszuweisen. Ob die Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt (Anhangangabe gemäß § 225 Abs 3 UGB), ist nach den Umständen im jeweiligen Fall zu entscheiden.

8.2. Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung

(84) Aufwendungen im Zusammenhang mit Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen sind grundsätzlich im Personalaufwand auszuweisen (siehe jedoch Rz (89)). Je nach Verpflichtung erfolgt der Ausweis als Davon-Vermerk („davon Aufwendungen für Altersversorgung“) zu den sozialen Aufwendungen (Posten § 231 Abs 2 Z 6b UGB), als Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen (Posten § 231 Abs 2 Z 6aa UGB) oder als Löhne (Posten § 231 Abs 2 Z 6a UGB) bzw. Gehälter (Posten § 231 Abs 2 Z 6a UGB).

(85) Zu den Aufwendungen für Altersversorgung (Posten 6b) zählen:

a) Pensionszahlungen

b) Beiträge an selbständige Rechtsträger bei Auslagerung der Verpflichtungen

c) erfolgswirksame Veränderungen der Pensionsrückstellungen und der Forderungen aus ausgelagerten Verpflichtungen

(86) Zu den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen (Posten 6aa) zählen:

a) Abfertigungszahlungen

b) Beiträge an betriebliche Vorsorgekassen

c) erfolgswirksame Veränderungen der Rückstellungen für Abfertigungen

Entwurf

© Copyright AFRAC

(87) Aufwendungen für Jubiläumsgelder und sonstige nicht regelmäßig anfallende Zahlungen an Arbeitnehmer sind in der Gewinn- und Verlustrechnung in den Posten Löhne (Posten § 231 Abs 2 Z 6a UGB) bzw. Gehälter (Posten § 231 Abs 2 Z 6a UGB) auszuweisen.

(88) Alle Verminderungen der jeweiligen Rückstellungen sind im jeweiligen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung gegen die Zuweisungen an die jeweiligen Rückstellungen aufzurechnen. Übersteigen in einem Geschäftsjahr die Verminderungen die Zuweisungen an die jeweiligen Rückstellungen insgesamt, so ist der positive Saldo im Posten Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (Posten § 231 Abs 2 bzw. 3 Z 4b UGB) auszuweisen.

(89) Es ist zulässig, die in den vorstehenden Veränderungen der Rückstellungen enthaltenen rechnungsmäßigen Zinsen, im Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Posten § 231 Abs 2 Z 15 bzw. Abs 3 Z 14 UGB) auszuweisen. Bei Inanspruchnahme dieses Wahlrechts können auch die Änderungen der Rückstellungen auf Grund von Änderungen des Zinssatzes im jeweiligen Posten (Zinsen und ähnliche Aufwendungen; § 231 Abs 2 Z 15 bzw. Abs 3 Z 14 UGB oder sonstige Zinsen und ähnliche Erträge; § 231 Abs 2 Z 12 bzw. Abs 3 Z 11 UGB) im Finanzergebnis erfasst werden.

Frage 2: Der vorliegende Entwurf enthält ein Wahlrecht, entweder alle Änderungen der Rückstellung im Personalaufwand auszuweisen oder alternativ die in der Veränderung der Rückstellung enthaltenen rechnungsmäßigen Zinsen im Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ auszuweisen. Bei Inanspruchnahme der geteilten Erfassung der Rückstellungsveränderung können Änderungen der Rückstellung aufgrund von Änderungen des Zinssatzes ebenfalls im Finanzergebnis erfasst werden. Befürworten Sie die Möglichkeit, die Rückstellungsveränderung zu trennen und die jeweiligen Teile im Personalaufwand bzw. im Zinsaufwand auszuweisen?

Entwurf

© Copyright AFRAC

9. Angaben im Anhang

9.1. Allgemeine Grundsätze

(90) Im Anhang sind gemäß § 236 UGB die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden so zu erläutern, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird. Gemäß § 237 Abs 1 Z 4 UGB sind der Betrag und die Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung anzugeben.

9.2. Angaben

(91) Zu den Verpflichtungen sind zur Erfüllung der in Rz (90) dargestellten grundsätzlichen Anforderungen i.d.R. folgende Angaben erforderlich, soweit diese Angaben für die jeweiligen Rückstellungen relevant sind:

a) Erläuterungen zu den Methoden und Rechnungsgrundlagen:

- Ansammlungsverfahren,
- der Bewertung der Rückstellungen zugrunde gelegte Rechnungsgrundlagen (Herleitung des Planvermögens, biometrische Grundlagen, künftige Bezugserhöhungen und Valorisierungs-Prozentsatz, Pensionsantrittsalter, Ansammlungszeitraum, Rechnungszinssatz, Fluktuationsannahmen,) und
- Methode der Ermittlung des Rechnungszinssatzes.

b) Erläuterungen zu den Bilanzposten und den Aufwendungen und Erträgen durch:

- Aufgliederung des Pensionsaufwands in Aufwendungen für beitragsorientierte und leistungsorientierte Zusagen,

Entwurf

© Copyright AFRAC

- Angabe der Aufwendungen oder Erträge für Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Rückstellungen für vergleichbare Verpflichtungen, die in den Posten „Löhne“ und/oder „Gehälter“ enthalten sind,
- Angabe der Tatsache der Saldierung und der Höhe der Gesamtpensionsverpflichtung bei ausgelagerten Verpflichtungen,

Angabe allfälliger gemäß Rz (89) im Finanzergebnis erfasster Beträge und Angabe wesentlicher periodenfremder Aufwendungen oder Erträge, z.B. auf Grund einer starken Veränderung des Rechnungszinssatzes oder der verwendeten Wahrscheinlichkeitsannahmen. § 239 Abs 1 Z 3 UGB verlangt, dass die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen, getrennt nach solchen für Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte gemäß § 80 Abs 1 AktG 1965 und für andere Arbeitnehmer, angeführt werden.

Frage 3: Sind die vorgeschlagenen Anhangangaben angemessen? Sind zusätzliche Angaben erforderlich?

10. Erstmalige Anwendung

(92) Diese Stellungnahme ist auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist möglich.

(93) Die Verteilung des Unterschiedsbetrages aus der erstmaligen Anwendung dieser Stellungnahme ergibt sich aus den Übergangsbestimmungen des § 906 Abs 33 und 34 UGB idF des RÄG 2014.

Entwurf

© Copyright AFRAC

Erläuterungen

Zu Rz (1):

Gemäß § 211 Abs. 1 UGB sind Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen, Jubiläumsgelder oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 führen dazu aus, dass es „bei der Bewertung auf Grund versicherungsmathematischer Grundsätze bleiben" soll. Damit wollte der Gesetzgeber bewusst keine näheren Vorschriften zur bilanziellen Abbildung solcher Rückstellungen festlegen und dies der Interpretation durch die „Stakeholder" (Anwender, Aktuare, Abschlussprüfer, Wissenschaftler) übertragen. Da es sich bei diesem Themenbereich um zum Teil sehr komplexe Fragen handelt und Potenzial zu stark abweichenden Auslegungen besteht, ist es angebracht, dass das AFRAC eine entsprechende Stellungnahme über die Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare Verpflichtungen herausgibt.

Diese Stellungnahme beruht auf einer Vorarbeit des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und ersetzt die bisher in der Praxis weitgehend angewendeten Fachgutachten KFS/RL 2, KFS/RL 3, KFS/RL 2/3, KFS/RL 2/3a und KFS/RL 2/3b.

Zu Rz (2):

Zur Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen besteht die Stellungnahme KFS/RL 23 (Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision zur Gestaltung und zur Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen). Die Behandlung von an Versicherungsunternehmen ausgelagerte Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen ist in der Stellungnahme KFS/RL 17 (Behandlung von Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen, die im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. August 2001 an ein Versicherungsunternehmen ausgelagert werden, im Jahresabschluss des Arbeitgebers) des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision geregelt.

Zu Rz (4) – (7):

Die Definitionen orientieren sich an IAS 19. Sie sollen zum Ausdruck bringen, dass diese Stellungnahme ausschließlich Zahlungen umfasst, die als Gegenleistung für erbrachte Arbeitsleistungen entstehen. Auf Grund anderer Sachverhalte geleistete Zahlungen (z.B. als Gegenleistung für die Übertragung von Vermögenswerten) sind nicht von dieser Stellungnahme umfasst. Grundsätzliche Konzepte dieser Stellungnahme können jedoch durch Analogieschluss auf solche Sachverhalte anwendbar sein.

Unter Arbeitsverhältnis ist in dieser Stellungnahme nicht nur ein Vertrag im arbeitsrechtlichen Sinn gemeint (vgl. Rz (12)).

Entwurf

© Copyright AFRAC

Zu Rz (5):

Unter Abfertigungen sind jene Leistungsarten der „Abfertigung alt“ zu verstehen, die Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses darstellen (siehe dazu die AFRAC-Stellungnahme „Behandlung der „Abfertigung alt“ nach IAS 19, insbesondere Verteilung des Dienstzeitaufwandes“ (März 2013)).

Zu Rz (7):

Nach Sinn und Zweck des Gesetzes können vergleichbare Verpflichtungen nur Leistungen umfassen, die "pensionsähnlich", d.h. „durch das ‘Leben‘ einer Person“ bedingt sind (*Konezny*, in: Hirschler, Bilanzrecht, § 211 Rz 54). Ähnlich *Leitner/Urnik/Urtz* in: Straube, HGB-Kommentar, Bd. 2, § 211 Rz 30): „….Voraussetzung ist, dass die jeweilige Verpflichtung einen Zusammenhang mit der Lebensdauer des Leistungsempfängers aufweist, da andernfalls eine Bewertung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nicht in Betracht kommt.“

Zu Rz (14) und (15):

Abhängig von der inhaltlichen Gestaltung einer Zusage kann das zur Erbringung von Leistung verpflichtete Unternehmen die Leistung an den Berechtigten unmittelbar erbringen (z.B. durch Zahlung der Pension, der Abfertigung oder des Jubiläumsgeldes; direkte Verpflichtung) oder die Leistung entgeltlich an einen selbständigen Rechtsträger (i.d.R. eine Pensionskasse oder ein Versicherungsunternehmen) übertragen (ausgelagerte Verpflichtung). Ausgelagerte Verpflichtungen können so gestaltet sein, dass das Unternehmen für etwaige künftige Fehlbeträge zur Finanzierung der zugesagten Leistung einstehen muss („Nachschussverpflichtung“) oder dass das Unternehmen ausschließlich zur Zahlung eines bestimmten Betrages an den selbständigen Rechtsträger verpflichtet ist. Der Ansatz einer Rückstellung ist nur dann geboten, wenn das Unternehmen für die Erbringung der Leistung einstehen muss oder ernsthaft damit rechnen muss, zumindest teilweise für die zugesagte Leistung einstehen zu müssen (vgl Rz (24)). Diese Definition entspricht inhaltlich der Definition des IAS 19.8, die zwischen leistungsorientierten Plänen und beitragsorientierten Plänen unterscheidet.

Zu Rz (22)

Die Gesamtpensionsverpflichtung entspricht bei Anwartschaften auf Pensionen dem unter Anwendung des jeweils gewählten Ansammlungsverfahrens ermittelten Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung, bei aufgeschobenen Pensionen und laufenden Pensionen dem Barwert der künftigen Pensionszahlungen (vgl. Rz (31)) und damit sinngemäß der Definition des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung („*Defined Benefit Obligation*“) nach IAS 19.

Zu Rz (24):

Ein Unternehmen kann auf Grund unterschiedlicher Sachverhalte zur Erbringung von Leistungen an Berechtigte (Zahlung von Pensionen, Abfertigungen, Jubiläumsgeldern oder Erbringung sonstiger

Entwurf

© Copyright AFRAC

langfristig fälliger Leistungen) verpflichtet sein. Eine Rückstellung ist dann anzusetzen, wenn das Unternehmen wirtschaftlich zur Erbringung dieser Leistung verpflichtet ist. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine direkte Verpflichtung oder um eine ausgelagerte Verpflichtung handelt (vgl. Erläuterungen zu Rz (14) und (15)).

Regelungen zu Pensionen, Abfertigungen, Jubiläumsgeldern oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen sind in zahlreichen Gesetzen enthalten. Wesentliche Grundlagen bilden das Betriebspensionsgesetz, das Angestelltengesetz (§§ 23 und 23a) und das Arbeiter-Abfertigungsgesetz. Darüber hinaus bestehen spezielle gesetzliche Regelungen oder Vereinbarungen bei bestimmten Unternehmen oder Berufsgruppen, wie z.B. im ORF-Gesetz, in den allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen, im Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz oder im Handelsvertretergesetz.

Zu Rz (26):

Pensionsstatute sehen häufig eine Wartezeit von fünf Jahren zwischen Eintritt in den Pensionsplan und der Unverfallbarkeit des Anspruches vor. Tritt die Unverfallbarkeit ohne weiteres Zutun des Unternehmens ein, besteht die Pflicht zum Ansatz einer Rückstellung bereits ab dem Eintritt in das jeweilige Pensionsstatut. Steht es dem Unternehmen jedoch frei, bis zum Ende der Wartezeit eine Zusage zu erteilen oder nicht, dürfen bis zur Entscheidung des Unternehmens zur Erteilung der Zusage keine Rückstellungen angesetzt werden. Erteilt das Unternehmen nach einer unverbindlichen Wartezeit eine Zusage mit Anrechnung der Wartezeit auf die künftige Höhe der Leistung, so ist dieser Umstand bei der Bewertung der Verpflichtung (der Beginn der Ansammlung fällt auf den Beginn der Wartezeit) zu berücksichtigen; vgl. Erläuterungen zu Rz (35).

Zu Rz (30):

Da es sich bei Verpflichtungen um die Gegenleistung für die über mehrere (häufig sehr viele) Perioden erbrachte Arbeitsleistung der direkt Berechtigten handelt, ist dieser Wert grundsätzlich so anzusammeln (der Aufwand den Perioden zuzuordnen), dass in den einzelnen Perioden eine Äquivalenz zwischen dieser Arbeitsleistung und dem Aufwand aus der Bildung der Rückstellungen besteht (Ansammlungsverfahren; vgl. Rz (40)). Bei bereits unverfallbaren Leistungen muss die Ansammlung jedoch so erfolgen, dass die angesammelten Rückstellungen zu jedem Zeitpunkt im Wesentlichen zumindest den zu erbringenden Leistungen entsprechen. Daher ist es bei bereits unverfallbaren Leistungen erforderlich, dass die Ansammlung nach Maßgabe der der Verpflichtung zu Grunde liegenden Vereinbarung (Planformel) erfolgt und der Ansammlungszeitraum spätestens dann endet, wenn die zusätzliche Arbeitsleistung nicht mehr zu einer Erhöhung des Anspruchs führt (ausgenommen Verzinsung).

Entwurf

© Copyright AFRAC

Die anzustrebende leistungskongruente Belastung der einzelnen Perioden wird allerdings aus den folgenden Gründen nicht vollständig erreicht:

a) Wegen des Fehlens einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Verpflichtungen: Eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Verpflichtungen stellt die Voraussetzung dafür dar, dass der Unterschied zwischen der in den Sterbetafeln berücksichtigten durchschnittlichen Lebenserwartung und der individuellen Lebenserwartung der einzelnen berechtigten Personen ausgeglichen wird (Fehlen der Wirksamkeit des Gesetzes der großen Zahl). Der Unterschied zwischen der kalkulierten und der tatsächlichen Belastung der einzelnen Perioden kann besonders groß sein, wenn ein Unternehmen nur wenige, im Einzelnen aber sehr hohe Verpflichtungen (z.B. gegenüber Vorstandsmitgliedern) aufweist.
b) Neben der Lebenserwartung können auch Abweichungen von anderen Wahrscheinlichkeitsannahmen (insbesondere die Veränderung der Berechtigten, der Eintritt der Berufsunfähigkeit, Fluktuation, Frühpensionierungsverhalten, etc.), die mit Hilfe geeigneter und verlässlicher statistischer Unterlagen oder überhaupt nicht bei der Bewertung berücksichtigt werden, das Ergebnis der einzelnen Perioden beeinflussen.
c) Weitere nicht planmäßige (periodenfremde) Beeinflussungen der Ergebnisse der einzelnen Perioden können sich daraus ergeben, dass sich sowohl die Höhe des Rechnungszinssatzes als auch die Höhe der künftigen Zahlungen aus wertgesicherten Zusagen einer sicheren Prognose entziehen.

Im Zeitpunkt, in dem der Berechtigte die Erbringung von Leistungen für das Unternehmen beendet (z.B. mit Pensionsantritt) muss der Wert der Rückstellung dem Wert der zu leistenden Zahlung bzw. dem Barwert der erwarteten künftigen Zahlungen entsprechen.

Zu Rz (33):

Die Ermittlung des Kreises der berechtigten Personen erfolgt zum Abschlussstichtag unter Beachtung des Grundsatzes der Wertaufhellung (vgl. Stellungnahme des AFRAC vom Juni 2011 „Wertaufhellung und Wertbegründung vor und nach Aufstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen“). Die Berechnung kann vor dem Abschlussstichtag erfolgen (fast close), wenn durch eine nachfolgende Kontrolle sichergestellt wird, dass keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind oder dass solche Veränderungen noch berücksichtigt werden.

Zu Rz (34):

Unter der „Verheiratungswahrscheinlichkeit“ versteht man die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Berechtigter zum Zeitpunkt des Todes sinngemäß „verheiratet“ ist, also der Todesfall eine Leistung an die Hinterbliebenen (i.d.R. Witwe bzw. Witwer) auslöst.

Entwurf

© Copyright AFRAC

Zu Rz (35):

Die voraussichtlichen Pensionszahlungen ergeben sich aus der jeweiligen Pensionsvereinbarung (dem Pensionsstatut) und müssen auf Basis geeigneter und verlässlicher Annahmen (z.B. über die erwartete Dauer der Betriebszugehörigkeit bzw. das Pensionsantrittsalter, über erwartete künftige Erhöhungen bei vom Letztbezug abhängigen oder indexgebundenen Pensionen, über Biennal Sprünge bei Bezügen, etc.) ermittelt werden.

Zu Rz (36):

Übliche Karriereschritte sind solche, die bei einem gewöhnlichen Karriereverlauf ohne besonderes Zutun des Unternehmens oder des Arbeitnehmers eintreten (z.B. Vorrückungen auf Grund zunehmender Berufserfahrung oder typische Karrierestufen in einem bestimmten Beruf) und die von einem Großteil vergleichbarer Arbeitnehmer auch tatsächlich erreicht werden. Da diese Karriereschritte ohne weiteres Zutun des Unternehmens eintreten, sind diese bei der Bewertung der Rückstellungen zu berücksichtigen (vgl. Erläuterungen zu Rz (26)). Im Unternehmen liegen in diesen Fällen i.d.R. geeignete und verlässliche statistische Erfahrungswerte vor.

Zu Rz (37):

Verlässliche Annahmen zur künftigen Entwicklung des Geldwertes (eines Geldwertindex oder damit i.d.R. weitgehend korrelierende Veränderungen von Löhnen und Gehältern sowie Pensionen) sind in der Praxis häufig schwer verfügbar. Aus diesem Grund ist es vertretbar, für diese Annahmen einen Durchschnittswert aus der Vergangenheit heranzuziehen, sofern nicht verlässlichere Informationen verfügbar sind.

Zu Rz (38):

Der Ansammlungszeitraum endet spätestens mit dem Beginn der Auszahlungsphase, frühestens jedoch mit dem vollständigen Erwerb des maximalen und unverfallbaren Anspruches (abgesehen von der Valorisierung und den Gehaltssteigerungen), selbst wenn die Auszahlung der Leistung an weitere Arbeitsleistung geknüpft ist.

Bei Pensionsverpflichtungen aus aufgeschobenen Pensionen ist der Ansammlungszeitraum jedenfalls beendet.

Zu Rz(39):

Pensionszusagen können auch unter Anrechnung bisheriger beim selben oder einem anderen Arbeitgeber geleisteten Arbeitszeiten erfolgen, z.B. nach Ablauf einer Wartezeit (vgl. Erläuterungen zu Rz (26)) oder bei Anstellung eines besonders qualifizierten Mitarbeiters. Wenn der Anspruch des Berechtigten unverfallbar ist, sind die angerechneten Arbeitszeiten so zu berücksichtigen, dass der Beginn des Ansammlungszeitraumes um die zeitliche Länge der angerechneten bisherigen Arbeitszeit

Entwurf

© Copyright AFRAC

vorverlegt wird. Dies führt zu einem Nachholen der für die Vordienstzeit erworbenen Ansprüche im Jahr der Zusage. Bei unverfallbaren Ansprüchen ist dies erforderlich, weil die Rückstellung zumindest jenen Betrag aufweisen muss, den das Unternehmen bei dem jederzeit möglichen Eintritt der Leistung zu erbringen hat.

Liegt kein unverfallbarer Anspruch vor, so ist zu beurteilen, ob die Anrechnung der Vordienstzeit eine Abgeltung für bisher erbrachte Leistungen bzw. eine Prämie für das Eingehen des Arbeitsverhältnisses darstellt oder Bestandteil des Entgelts für die künftige Arbeitsleistung des Anwartschaftsberechtigten ist.

Bei einer beim selben Arbeitgeber geleisteten Vordienstzeit kann deren Anrechnung eine nachträgliche Abgeltung für die bisherige Arbeitsleistung darstellen. Deshalb ist es sachgerecht, auch diese Perioden mit einem Teil der Aufwendungen für die späteren Pensionsleistungen zu belasten (rückwirkende Erfassung). Bei Anrechnung einer Vordienstzeit, die der Mitarbeiter bei einem anderen Arbeitgeber verbracht hat, kann diese Anrechnung eine Prämie für das Eingehen des Arbeitsverhältnisses darstellen („signing bonus“), die in einem solchen Fall ebenfalls im Zeitpunkt des Antritts des Arbeitsverhältnisses als Aufwand zu erfassen ist, was einer rückwirkenden Erfassung der Vordienstzeit entspricht. Bei Übertritt zwischen verbundenen oder nahestehenden Unternehmen unter Anrechnung von Vordienstzeiten handelt es sich in der Regel um die Übernahme einer bestehenden (und damit rückwirkend zu erfassenden) Verpflichtung.

Die Beurteilung, ob eine Prämie (für frühere Arbeitsleistungen oder für das Eingehen eines Dienstverhältnisses) oder ein erhöhtes Entgelt für künftige Arbeitsleistungen vorliegt, ist in der Regel mit hohem Ermessen verbunden. Eine rückwirkende Erfassung ist daher in jedem Fall zulässig. Die Übernahme einer nach den Grundsätzen von IAS 19 bewerteten Rückstellung steht damit nicht im Widerspruch zu den Bewertungsregeln des UGB.

Zu Rz (40):

Diese Stellungnahme sieht für die Ermittlung der Gesamtpensionsverpflichtung folgende grundsätzliche Schritte vor:

1. Ermittlung des Barwerts der künftigen Pensionsleistung (Rentenbarwert zu Beginn des Leistungszeitraumes). Dies erfordert wesentliche Schätzungen, wie z.B. die Höhe und die Dauer der künftigen Pensionszahlungen oder den Rechenzinssatz für die Abzinsung dieser Zahlungen auf den Beginn des Leistungszeitraumes.
2. Die Zuordnung (Ansammlung) dieses Betrages über den Ansammlungszeitraum unter Anwendung eines zulässigen Ansammlungsverfahrens. Die Gesamtpensionsverpflichtung entspricht der Summe der dem Zeitraum von Beginn des Ansammlungszeitraumes bis zum jeweiligen Abschlussstichtag zuzuordnenden Beträge (Prämien).

Entwurf

© Copyright AFRAC

Zu jedem Abschlussstichtag erfolgt eine Neuberechnung der Gesamtpensionsverpflichtung auf Basis der jeweils aktuellen Sachverhalte und versicherungsmathematischen Annahmen. Änderungen der Gesamtpensionsverpflichtung auf Grund von Abweichungen der tatsächlich eingetretenen Sachverhalte von den Annahmen oder der Anpassung von versicherungsmathematischen Annahmen (so genannte versicherungsmathematische Gewinne und Verluste) werden in jeder Periode sofort erfolgswirksam erfasst. Im Gegensatz zu den Regeln in IAS 19 besteht nach UGB keine Möglichkeit zur Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung (vgl. Rz (52)).

Mit der sofortigen erfolgswirksamen Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste wird jede Änderung der relevanten Rechnungsgrundlagen in die Vergangenheit projiziert, eine Verteilung auf künftige Perioden ist nicht vorgesehen.

Dies entspricht dem seit dem RÄG 2014 auch im UGB stärker verankerten bilanzorientierten Konzept, bei dem das Bestreben im Vordergrund steht, die Verpflichtung am jeweiligen Abschlussstichtag auf Grund der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verhältnisse zutreffend zu bewerten und abzubilden. Die Erfolgsauswirkung ergibt sich aus der Veränderung dieser Verpflichtung.

Als Ansammlungsverfahren sieht die Stellungnahme ein Unternehmenswahlrecht für die Anwendung von zwei in der Praxis gängigen Methoden vor: Das nach den bisherigen Fachgutachten KFS/RL 2 und KFS/RL 3 grundsätzlich vorgesehene Teilwertverfahren sowie das Verfahren der laufenden Einmalprämien gemäß IAS 19. Das AFRAC ist nach Abwägen der Vor- und Nachteile eines Wahlrechtes für das Ansammlungsverfahren zum Schluss gekommen, dass sowohl die Verwendung der nach IAS 19 ermittelten Werte für Unternehmen, die ihren Konzernabschluss nach IFRS aufstellen (und damit eine doppelte Berechnung vermeiden) als auch die weitere Anwendung des Teilwertverfahrens für Unternehmen, die keine Werte nach IAS 19 benötigen, größere Vorteile mit sich bringt als der Nachteil der fehlenden Vergleichbarkeit. Letzterer soll durch die Angaben über die verwendeten Methoden und Annahmen gemildert werden (vgl. Rz (91)).

Beim Ansammlungsverfahren geht es ausschließlich um die Frage, wie der Rentenbarwert den einzelnen Perioden im Ansammlungszeitraum zugeordnet wird. Die in Schrifttum und in der Praxis regelmäßig verwendeten Definitionen für die jeweiligen Verfahren sehen darüber hinaus regelmäßig weitere Definitionsmerkmale vor, wie z.B. die Vorgehensweise bei der Änderung von Sachverhalten und versicherungsmathematischen Annahmen.

Das Verfahren der laufenden Einmalprämien ist das in IAS 19.67 vorgeschriebene Verfahren und wird auch als Anwartschaftsansammlungsverfahren oder Anwartschaftsbarwertverfahren bezeichnet. Es verteilt den Rentenbarwert linear (oder der Planformel folgend) – unter Berücksichtigung der Abzinsung – auf die einzelnen Perioden im Ansammlungszeitraum. Die jährliche Erhöhung der Gesamtpensionsverpflichtung im Ansammlungszeitraum ergibt sich, abgesehen von versicherungsmathemati-

© Copyright AFRAC

Entwurf

schen Gewinnen und Verlusten, aus dem Barwert des im jeweiligen Geschäftsjahr erworbenen Leistungsanspruchs (Dienstzeitaufwand) und der Verzinsung der Vorjahresverpflichtung (Zinsaufwand).

Beim Teilwertverfahren erfolgt die Allokation des Rentenbarwertes durch Zuordnung „gleichwertiger Prämien“ zu den einzelnen Perioden unter Berücksichtigung von Zinswirkungen. Für die Definition von „gleichwertig“ bestehen in der Praxis unterschiedliche Varianten. So kann die jährlich zugeteilte Prämie (Dienstzeitaufwand) betraglich unverändert bleiben (Variante 1) oder – weitgehend praxisüblich – nach Maßgabe der Valorisierung der Leistung (der zugesagten Pension) im Ansammlungszeitraum ansteigen (Variante 2).

Beispiel zur Verdeutlichung der Verfahren (vereinfacht, ohne Berücksichtigung von biometrischen Faktoren):

Ein Unternehmen ist verpflichtet, dem Begünstigten eine Pension in Höhe von 905 p.a. über insgesamt fünf Jahre (Jahre 6 bis 10) mit Fälligkeit am Ende des jeweiligen Jahres zu leisten. Die Pension ist während der Anwartschaftszeit nach einem Index wertgesichert und bleibt im Auszahlungszeitraum unverändert. Der Begünstigte ist insgesamt fünf Jahre (Jahre 1 bis 5) für das Unternehmen tätig. Die Zusage der Pension erfolgt am Beginn des 1. Jahres. Der Rechnungszinssatz beträgt 5 % p.a., die angenommene Steigerung des Index 2 % p.a.

Entwicklung der Gesamtpensionsverpflichtung nach dem **Verfahren der laufenden Einmalprämien**:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10
Gesamtpensionsverpflichtung am Periodenbeginn	0	712	1.496	2.356	3.299	4.329	3.546	2.723	1.859	952
Dienstzeitaufwand	712	748	785	825	866	0	0	0	0	0
Zinsaufwand	0	36	75	118	165	216	177	136	93	48
Pensionszahlung						-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
Gesamtpensionsverpflichtung am Periodenende	**712**	**1.496**	**2.356**	**3.299**	**4.329**	**3.546**	**2.723**	**1.859**	**952**	**0**

Entwicklung der Gesamtpensionsverpflichtung nach dem **Teilwertverfahren (Variante 1)**:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10
Gesamtpensionsverpflichtung am Periodenbeginn	0	784	1.606	2.470	3.377	4.329	3.546	2.723	1.859	952
Dienstzeitaufwand	784	784	784	784	784	0	0	0	0	0
Zinsaufwand	0	39	80	124	169	216	177	136	93	48
Pensionszahlung						-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
Gesamtpensionsverpflichtung am Periodenende	**784**	**1.606**	**2.470**	**3.377**	**4.329**	**3.546**	**2.723**	**1.859**	**952**	**0**

Entwurf

© Copyright AFRAC

Entwicklung der Gesamtpensionsverpflichtung nach dem **Teilwertverfahren (Variante 2)**:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10
Gesamtpensionsverpflichtung am Periodenbeginn		754	1.561	2.424	3.346	4.329	3.546	2.723	1.859	952
Dienstzeitaufwand	754	769	785	800	816	0	0	0	0	0
Zinsaufwand	0	38	78	121	167	216	177	136	93	48
Pensionszahlung						-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
Gesamtpensionsverpflichtung am Periodenende	**754**	**1.561**	**2.424**	**3.346**	**4.329**	**3.546**	**2.723**	**1.859**	**952**	**0**

Der Ansammlungszeitraum erstreckt sich über die Jahre 1 bis 5. Am Ende des Ansammlungszeitraums beträgt die Pensionszahlung nach Berücksichtigung der Indexanpassungen 1.000 (=905 x $1{,}02^5$). Daraus ergibt sich unabhängig vom gewählten Ansammlungsverfahren eine Gesamtpensionsverpflichtung von 4.329, was dem Barwert der Zahlung von 1.000 über den Leistungszeitraum der Jahre 6 bis 10 entspricht (=Rentenbarwert). Die Gesamtpensionsverpflichtung im Leistungszeitraum ist damit bei beiden Verfahren und beiden Varianten des Teilwertverfahrens gleich hoch. Ein Unterschied ergibt sich ausschließlich aus der Zuordnung des Rentenbarwertes zu den einzelnen Perioden im Ansammlungszeitraum.

Das Verfahren der laufenden Einmalprämien errechnet den Dienstzeitaufwand (die jährliche Prämie) als Barwert jenes Betrages, der sich aus der linearen Verteilung des Rentenbarwertes über den Ansammlungszeitraum (=4.329/5=866) ergibt. Für das Jahr 1 beträgt der Dienstzeitaufwand somit 712 (=866/$1{,}05^4$). Die Prämien steigen damit jedes Jahr auf Grund des kürzer werdenden Abzinsungszeitraums. Beim Teilwertverfahren (Variante 1) ist die jeder Periode im Ansammlungszeitraum zugeordnete Prämie gleich hoch und entspricht der finanzmathematisch aus dem Rentenbarwert ermittelten jährlichen Rente (Rentenendwert = 4.329, Rente = 784). Bei der Variante 2 erhöht sich der Dienstzeitaufwand jeweils um die Indexanpassung der Pension. Bereinigt um den Index ist auch diese Prämie gleich hoch wie bei Variante 1. Der Zinsaufwand errechnet sich in allen Fällen (vereinfacht) aus der Aufzinsung der am jeweiligen Periodenbeginn bestehenden Gesamtpensionsverpflichtung um ein Jahr.

Die Gesamtpensionsverpflichtung ist bei gleichen Annahmen bei Anwendung des Verfahrens der laufenden Einmalprämien im Ansammlungszeitraum geringer als bei Anwendung (beider Varianten) des Teilwertverfahrens. Die nach dem Verfahren der laufenden Einmalprämien berechneten Pensionsrückstellungen sind jedoch auch in einem nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen erstellten Jahresabschluss zulässig, weil es sich bei diesem Verfahren um ein anerkanntes versicherungsmathematisches Verfahren handelt und die Bewertung von Rückstellungen mit ihrem Barwert den Grundsätzen des UGB idF des RÄG 2014 entspricht.

Das oben dargestellte vereinfachte Beispiel berücksichtigt keine versicherungsmathematischen Annahmen, wie z.B. die Wahrscheinlichkeit eines früheren Leistungsanfalles auf Grund von Berufsunfähigkeit. Die unterschiedliche Berücksichtigung solcher Annahmen bei den jeweiligen Ansammlungsverfahren kann das Ergebnis der einzelnen Ansammlungsverfahren wesentlich beeinflussen und je nach Sachverhalt auch dazu führen, dass das Teilwertverfahren zu einem geringeren Wert als das Verfahren der laufenden Einmalprämien führt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Nettowert aus Valorisierungsprozentsatz und Rechnungszinssatz negativ wird.

Die Anwendung des Gegenwartswertverfahrens ist nicht zulässig. Beim Gegenwartswertverfahren erfolgt die Allokation des Rentenbarwertes aufbauend auf der zum Periodenbeginn bestehenden Ge-

Entwurf

© Copyright AFRAC

samtpensionsverpflichtung durch Zuordnung gleichmäßig hoher Prämien zu den einzelnen Geschäftsjahren der zukünftigen Dienstzeit bis zum Ende des Ansammlungszeitraums. Wesentliche Aspekte einer Neubewertung werden daher in der Gesamtpensionsverpflichtung nicht berücksichtigt und damit nicht im laufenden Ergebnis erfasst, sondern auf den verbleibenden Ansammlungszeitraum verteilt. Das Gegenwartswertverfahren führt damit potenziell zu einer wesentlich geringeren Gesamtpensionsverpflichtung.

Zu Rz (42) und Rz (43):

Die Erläuternden Bemerkungen zur Neufassung des § 211 Abs UGB durch das RÄG 2014 weisen darauf hin, dass ein marktüblicher Zinssatz sowohl ein Stichtags- als auch ein Durchschnittszinssatz sein kann. Die Stellungnahme folgt diesen Vorgaben.

Der Zinssatz muss grundsätzlich der durchschnittlichen Restlaufzeit der Pensionsverpflichtung entsprechen und separat für jene Währungen ermittelt werden, in der das Unternehmen die Pensionsleistung zu erbringen hat. Die durchschnittliche Restlaufzeit errechnet sich aus dem Verhältnis der fälligkeitsgewichteten Zahlungen zur Summe aller Zahlungen aus den bestehenden Verpflichtungen, wobei die Zahlungen unter Berücksichtigung biometrischer Annahmen, d.h. wahrscheinlichkeitsgewichtet ermittelt werden. § 211 Abs. 2 UGB sieht jedoch vor, dass bei Festlegung des Zinssatzes für Sozialkapitalrückstellungen vereinfachend von einer angenommenen durchschnittlichen Restlaufzeit der Verpflichtungen von 15 Jahren ausgegangen werden kann, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen. Erhebliche Bedenken gegen die Vereinfachung bestehen dann, wenn sich aus deren Anwendung wesentliche Abweichungen in der Gesamtpensionsverpflichtung gegenüber der Ermittlung mit der tatsächlichen durchschnittlichen Restlaufzeit ergeben.

Der aktuelle Zinssatz entspricht grundsätzlich dem Zinssatz in IAS 19.83. Sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen, kann bei Bestimmung des aktuellen Zinssatzes abweichend von IAS 19.83 vereinfachend von einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 15 Jahren ausgegangen werden.

Die Verwendung des Durchschnittszinssatzes entspricht auch der Regelung im dHGB. § 253 Abs. 2 Satz 1 dHGB sieht vor, dass Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Zinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen sind. Dies wird damit begründet, dass die Länge der letzten sechs Zinszyklen bezogen auf den deutschen Zentralbankzinssatz seit den 1960iger Jahren im Durchschnitt knapp sieben Jahre betrug und dieser Zeitraum den besten Glättungseffekt mit sich bringt (vgl. Stapf/Elgg, BB, 2009, S. 2134 ff.).

Für die Berechnung des Durchschnittszinssatzes der letzten sieben Jahre sind der Stichtagszinssatz am jeweiligen Abschlussstichtag und die Stichtagszinssätze an den Abschlussstichtagen der voran-

Entwurf

© Copyright AFRAC

gegangenen sechs Jahre heranzuziehen. Der Durchschnittszinssatz zum 31.12.2014 ergibt sich daher aus der Summe der Stichtagszinssätze am 31.12. der Jahre 2008 bis 2014, geteilt durch sieben. Die maßgebliche durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes ist jene des aktuellen Abschlussstichtages (bzw. vereinfachend 15 Jahre). Dieser Zeitraum ist unverändert auch für die vorangegangenen sechs Stichtage zu berücksichtigen.

Auf Grund der Identität der Regelungen kann – wie in den Erläuternden Bemerkungen zum Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 angeführt – auch in Österreich der Zinssatz gemäß den deutschen Kundmachungen der Rechtsverordnung nach § 253 Abs. 2 vierter Satz dHGB herangezogen werden.

Nicht in Frage kommt die Anwendung des „Durchschnittszinssatzes“ des § 9 Abs. 5 EStG, obwohl die Erläuterungen zu § 211 UGB u.a. auch den Zinssatz des § 9 Abs. 5 EStG als mögliche Quelle für die Festlegung des marktüblichen Zinssatzes nennen. Für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen, Jubiläumsgeldzusagen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen legt § 211 Abs. 1 UGB in der Folge allerdings die Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze fest. Wenn auch die Höhe des Zinssatzes nicht unmittelbar einen versicherungsmathematischen Grundsatz darstellt, so geht aus dieser speziellen Bestimmung doch hervor, dass für die Ermittlung der Altersversorgungsverpflichtungen die für diesen Themenbereich allgemein anerkannten Grundsätze gelten sollen. Diese Grundsätze umfassen auch die Anwendung eines zutreffend abgeleiteten Zinssatzes. Aus der Zusammenführung der zwei alternativen Zinssätze mit den zwei alternativen Ansammlungsverfahren ergeben sich folgende vier Alternativen zur Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung:

	Teilwertverfahren	Verfahren der laufenden Einmalprämien
Durchschnittszinssatz	Alternative 1	Alternative 2
Stichtagszinssatz	Alternative 4	Alternative 3

Alternative 1 liegt nahe an der in der bisherigen UGB-Praxis, bei der ein mittelfristig nicht oder nur geringfügig schwankender Rechenzinssatz und das Teilwertverfahren Anwendung finden. Der Vorteil dieser Kombination liegt in einer relativ geringen Volatilität der Gesamtpensionsverpflichtung auf Grund der Verwendung des Durchschnittszinssatzes und einem Verfahren, das tendenziell zu einer höheren Verpflichtung führt. Dies ist vor allem in Zeiten fallender Zinsen von Bedeutung, weil der Durchschnittszinssatz über dem Stichtagszinssatz liegt.

Entwurf

© Copyright AFRAC

Der Vorteil der Alternative 2 liegt ebenfalls in der geringen Volatilität des Zinssatzes. In Zeiten fallender Zinsen kann sich aus der Anwendung des Verfahrens der laufenden Einmalprämien allerdings eine möglicherweise nicht mehr angemessene Gesamtpensionsverpflichtung ergeben. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen.

Die Alternative 3 ist die in IAS 19 für die Ermittlung der Gesamtpensionsverpflichtung zur Anwendung kommende Kombination.

Die Alternative 4 stellt eine in der Praxis voraussichtlich kaum relevante Kombination dar, weil ihrem Nachteil des volatilen Zinssatzes nicht wie in Alternative 3 der Vorteil gegenübersteht, dass das Ergebnis den Vorgaben des IAS 19 entspricht.

Zu Rz (45):

Wahrscheinlichkeitsannahmen müssen individuell für Personen oder Personengruppen ermittelt werden.

Zu Rz (48):

Geeignete und verlässliche Informationen sind insbesondere bei einer Vielzahl von Pensionsverpflichtungen auf Grund eines Pensionsstatuts vorhanden. Bei einzelvertraglichen Pensionszusagen, bei denen der Verfall eines Pensionsanspruchs ausschließlich von Umständen abhängt, die vom Unternehmen nicht beeinflussbar sind, liegen hingegen i.d.R. keine ausreichenden statistischen Unterlagen für eine Kürzung auf Grund der Fluktuationswahrscheinlichkeit vor.

Zu Rz (49):

Die Bilanzierung ausgelagerter Verpflichtungen, für deren Erfüllung das Unternehmen zumindest teilweise weiterhin haftet, erfolgt nach dem Konzept des IAS 19. IAS 19 erfordert zunächst die Ermittlung der Gesamtpensionsverpflichtung und des beizulegenden Zeitwertes der beim selbständigen Rechtsträger zur Deckung der Verpflichtung gehaltenen Vermögenswerte. Aus der Gegenüberstellung dieser Werte ergibt sich eine Unter- oder eine Überdeckung und daraus die zu bilanzierende Rückstellung bzw. die zu bilanzierende Forderung.

Zu Rz (50):

Die Bewertung der vom selbständigen Rechtsträger gehaltenen Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert ist gerechtfertigt, weil in § 23 PKG die Bewertung der den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zugeordneten Vermögenswerte zu Tageswerten vorgesehen ist und das PKG als lex specialis den Bestimmungen des UGB vorgeht. In der Praxis kann es schwierig sein, die vom selbständigen Rechtsträger gehaltenen Vermögenswerte zu ermitteln, weil diese Vermögenwerte nicht einzelnen Ansprüchen zugeordnet werden. Daher kann in solchen Fällen die Ermittlung des Vermögens indirekt

Entwurf

© Copyright AFRAC

durch Herleitung aus der so genannten Deckungsrückstellung der jeweiligen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft erfolgen.

Zu Rz (51):

Die in den IFRS als Vermögensobergrenze (Asset Ceiling) bezeichnete Obergrenze des Ansatzes einer Forderung (vgl. IAS 19.8 und 19.64 sowie IFRIC 14) soll sicherstellen, dass die Forderung höchstens mit jenem Betrag angesetzt wird, der in künftigen Perioden realisiert werden kann.

In der Praxis erfolgt die Ermittlung eines Unterschiedsbetrages zwischen der Gesamtpensionsverpflichtung und den Vermögenswerten auf Basis einer Gesamtbetrachtung. Die Gegenüberstellung der Gesamtpensionsverpflichtungen mit den vom selbständigen Rechtsträger gehaltenen Vermögenswerten führt per Saldo zu einer Rückstellung oder einer Forderung. Es ist jedoch auch zulässig, diese Ermittlung für jede Leistungszusage gesondert vorzunehmen. Die so ermittelten Rückstellungs- bzw. Forderungsbeträge sind zu addieren, sodass insgesamt eine Rückstellung sowie eine Forderung entstehen können.

Zu Rz (52):

Das UGB sieht im Gegensatz zu den IFRS kein sonstiges Ergebnis (other comprehensive income, OCI) vor, so dass alle Änderungen des Betrags der Rückstellungen (ausgenommen Verbrauch, Übertragung, Unternehmenserwerb u.Ä.) in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind. Dies gilt auch für jede Änderung einer eventuell bestehenden Forderung bei ausgelagerten Verpflichtungen und für versicherungsmathematische Gewinne und Verluste.

Zu Rz (55):

Bei der gesetzlichen Abfertigung sind die berechtigten Personen grundsätzlich die Arbeitnehmer. Bei vertraglichen Abfertigungen ergibt sich der Kreis der berechtigten Personen aus der Abfertigungszusage.

Zu Rz (57):

Gesetzliche Verpflichtungsgründe bestehen bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1.1.2003 begründet wurde („Abfertigung alt“), in folgenden Fällen:

a) wenn das Dienstverhältnis nach einer ununterbrochenen Dauer von drei Jahren durch das Unternehmen aufgelöst wird und den Arbeitnehmer kein Verschulden an einer vorzeitigen Entlassung oder Kündigung trifft sowie bei einem gerechtfertigten vorzeitigen Austritt und
b) wenn das Dienstverhältnis nach einer ununterbrochenen Dauer von mindestens zehn Jahren bei Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters (Männer 65 Jahre, Frauen 60 Jahre) oder im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer durch Kündigung des Angestellten/Arbeiters endet.

© Copyright AFRAC

Entwurf

c) Im Falle des Todes eines Angestellten/Arbeiters erhalten dessen gesetzliche Erben, zu deren Erhaltung der Angestellte verpflichtet war, die Hälfte der im Gesetz vorgesehenen Abfertigung.

d) Weibliche Angestellte/Arbeiter, deren Dienstverhältnis wenigstens fünf Jahre gedauert hat, erhalten nach der Geburt eines lebenden Kindes bei Austritt innerhalb der Schutzfrist des § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz die Hälfte der im Gesetz vorgesehenen Abfertigung, höchstens jedoch das Dreifache des monatlichen Entgelts.

Auf vertragliche Besonderheiten (z.B. in Verträgen mit Vorstandsmitgliedern) ist Bedacht zu nehmen. Abfertigungsverpflichtungen können sich auch aus anderen Gesetzen ergeben (vgl. Erläuterungen zu Rz (24)).

Faktische Verpflichtungen beruhen häufig auf einer betrieblichen Übung, bestimmte Beträge als Abfertigungen zu leisten.

Zu Rz (59):

Siehe die Erläuterungen zu Rz (39).

Zu Rz (61):

Die AFRAC-Stellungnahme „Behandlung der „Abfertigung alt“ nach IAS 19, insbesondere Verteilung des Dienstzeitaufwandes“ (März 2013) sieht für den Ansammlungszeitraum folgende Regelung vor:

Wenn die Abfertigungsleistung auf Grund des Todes des Arbeitnehmers, der Inanspruchnahme einer Pension durch den Arbeitnehmer wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, durch Arbeitnehmerkündigung bzw. -austritt während der Karenz oder durch eine einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses entsteht, erstreckt sich der Ansammlungszeitraum grundsätzlich vom Eintrittsdatum des Arbeitnehmers bis zum erwarteten Fälligkeitsdatum.

Als Ansammlungszeitraum für Abfertigungszahlungen aus Anlass der Pensionierung kann entweder die gesamte Dienstzeit vom Eintritt in das Unternehmen bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters oder der Zeitraum vom Eintritt in das Unternehmen bis zu dem Zeitpunkt, ab dem weitere Arbeitsleistungen nicht mehr zu einer Erhöhung der Anwartschaft führen (i.d.R. höchstens 25 Dienstjahre) herangezogen werden.

Um eine getrennte Berechnung der Rückstellung für diese unterschiedlichen Leistungsarten zu vermeiden, kann diese vereinfachend in einer Rechnung erfolgen, wobei für den Ansammlungszeitraum ein stetig auszuübendes Wahlrecht zwischen Ansammlung auf höchstens 25 Jahre einerseits und bis zum Pensionsantrittsalter andererseits besteht.

Entwurf

© Copyright AFRAC

Zu Rz (64):

Für gesetzliche Verpflichtungen sind für folgende Ereignisse Wahrscheinlichkeitsannahmen zu berücksichtigen:

a) Tod eines Arbeitnehmers ohne gesetzliche Erben, zu deren Erhaltung der Arbeitnehmer verpflichtet war, vor dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters;
b) Austritt eines Arbeitnehmers ohne Grund für einen gerechtfertigten vorzeitigen Austritt;
c) Entlassung eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber, wenn den Arbeitnehmer ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft;
d) Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Verpflichtung zu Abfertigungszahlungen vor dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters durch den Arbeitnehmer;
e) Tod eines Arbeitnehmers mit gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Arbeitnehmer verpflichtet war, vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters;
f) Austritt eines Arbeitnehmers mit Grund für einen gerechtfertigten vorzeitigen Austritt;
g) Entlassung eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber, wenn den Arbeitnehmer kein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft;
h) Austritt eines weiblichen Arbeitnehmers innerhalb der Mutterschutzfrist des § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz nach Geburt eines lebenden Kindes.

Wahrscheinlichkeitsannahmen müssen individuell für Personen oder Personengruppen ermittelt werden.

Zu Rz (65):

Soweit ausreichend verlässliche statistische Grundlagen vorhanden sind, kann das Unternehmen so genannte Fluktuationswahrscheinlichkeiten für jene Fälle, bei denen eine Beendigung des Dienstverhältnisses ohne oder mit (verminderter) Abfertigungszahlung erfolgt, berücksichtigen. Solche statistische Grundlagen müssen ausreichend differenziert auf die einzelnen Gruppen von Arbeitnehmern eingehen. Für einzelvertraglich zugesagte Abfertigungen sind i.d.R. auf Grund der geringen Anzahl der Berechtigten keine ausreichend verlässlichen statistischen Informationen vorhanden.

Zu Rz (66):

In der Praxis kann die Ermittlung der Abfertigungsrückstellungen vereinfachend durch eine finanzmathematische Berechnung erfolgen, wenn diese Vereinfachung zu keinen wesentlichen Abweichungen von jenem Wert führt, der sich aus einer versicherungsmathematischen Berechnung ergeben würde. Dies ist für die Bewertung von Abfertigungsrückstellungen vertretbar, weil die Auswirkung biometrischer Faktoren im Gegensatz zur Auswirkung bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen einen geringeren Einfluss auf die Rückstellung hat. Die Ermittlung kann dabei sinngemäß unter Anwendung

Entwurf

© Copyright AFRAC

der in den Erläuterungen zu Rz (40) dargestellten vereinfachten (finanzmathematischen) Vorgehensweise erfolgen.

Je nach Wesentlichkeit ist es in solchen Fällen erforderlich, in regelmäßigen Abständen eine Kontrollrechnung nach den in Rz (64) dargestellten Grundsätzen durchzuführen.

Keine ausreichend verlässlichen Ergebnisse liefert die im Steuerrecht verwendete Bewertung durch Anwendung eines festgelegten Prozentsatzes auf die fiktiven Ansprüche zum Abschlussstichtag. Diese Vereinfachungsmethode ist daher im unternehmensrechtlichen Abschluss nicht anwendbar.

Zu Rz (69):

Der Zeitpunkt der Jubiläumsgeldzahlung geht aus der Jubiläumsgeldzusage hervor. Eine allfällige arbeitsrechtlich beachtliche Übung, bei Übertritt in den Ruhestand ein Jubiläumsgeld vorzeitig auszuzahlen, ist zu berücksichtigen.

Zu Rz (59):

Siehe die Erläuterungen zu Rz (39).

Zu Rz (77):

Wahrscheinlichkeitsannahmen müssen individuell für Personen oder Personengruppen ermittelt werden.

Zu Rz (78):

Soweit geeignete und verlässliche statistische Unterlagen vorhanden sind kann das Unternehmen so genannte Fluktuationswahrscheinlichkeiten für jene Fälle, bei denen eine Beendigung des Dienstverhältnisses ohne oder mit (verminderter) Jubiläumsgeldzahlung erfolgt, berücksichtigen. Solche statistische Unterlagen müssen ausreichend differenziert auf die einzelnen Gruppen von Arbeitnehmern eingehen. Für einzelvertraglich zugesagte Verpflichtungen werden i.d.R. auf Grund der geringen Anzahl der Berechtigten keine ausreichend verlässlichen statistischen Informationen vorhanden sein.

Zu Rz (79):

Vergleichbare Verpflichtungen können unterschiedliche Leistungen und Bedingungen umfassen. Zur Bewertung solcher Verpflichtungen sind die jeweils geeignetsten der in dieser Stellungnahme dargelegten Methoden heranzuziehen.

Zu Rz (83) und (84):

Forderungen aus ausgelagerten Verpflichtungen stellen „Sonstige Forderungen“ dar und sind daher mangels eines speziellen Postens im Posten „Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ auszuweisen. Die Fristigkeit der Forderung hängt vom tatsächlichen Sachverhalt ab. In der Praxis

Entwurf

© Copyright AFRAC

kann es auf Grund von zahlreichen Einflussfaktoren schwierig sein, die Restlaufzeit zu bestimmen. Im Zweifel ist von einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr auszugehen.

Zu Rz (88):

Da bei der Bewertung der Rückstellungen nicht nur der Wegfall von Verpflichtungen aus biometrischen Gründen, sondern i.d.R. auch der Wegfall der Verpflichtungen aus anderen Gründen (insbesondere auf Grund der Fluktuation) berücksichtigt wird, ist es wirtschaftlich richtig, alle Verminderungen der jeweiligen Rückstellungen im jeweiligen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung gegen die Zahlungen und die Zuweisungen an die jeweilige Rückstellung aufzurechnen; diesem Ausweis ist gegenüber dem gesonderten Ausweis der Erträge im Posten 4 der Gewinn- und Verlustrechnung (Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen) der Vorzug zu geben. Ein Ausweis eines Negativpostens soll jedoch vermieden werden.

Zur Rz (89):

Sofern das Wahlrecht, die in den Veränderungen der Rückstellungen enthaltenen rechnungsmäßigen Zinsen im Finanzergebnis auszuweisen, in Anspruch genommen wird, können auch die Änderungen der Rückstellungen auf Grund von Änderungen des Zinssatzes im Finanzergebnis erfasst werden, weil auch diese Änderungen auf Zinseffekte zurückgeführt werden können und der betriebliche Aufwand (z.B. Personalaufwand) in den Vorjahren – unter Berücksichtigung der Zinssätze der Vorjahre – korrekt ausgewiesen war.

Zu Rz (91):

Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgelder und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen können für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Unternehmen von großer Bedeutung sein. Obwohl das UGB mit Ausnahme der in Rz (90) aufgezählten und den von § 239 Abs. 1 Z 2-4 UGB verlangten (siehe Rz (91)) Angaben keine spezifischen Angaben vorsieht, sind auf Grund der Generalnorm zusätzliche Angaben erforderlich. Der Umfang der Angaben richtet sich nach der Komplexität und Wesentlichkeit der Verpflichtungen für den jeweiligen Abschluss. Beispielsweise können Pensionsrückstellungen aus einer ausgelagerten Verpflichtung zwar nach Aufrechnung mit den beim selbständigen Rechtsträger bestehenden Vermögenswerten nur einen geringen Betrag aufweisen, die zugrundeliegenden Risiken aus der Gesamtpensionsverpflichtung und den Vermögenswerten können aber wesentlich sein und daher die entsprechenden Angaben erfordern.

Zu Rz (93):

Die erstmalige Anwendung des durch das RÄG 2014 geänderten § 211 UGB, stellt einen besonderen Umstand dar, der ein Abgehen vom bis dahin angewendeten Ansammlungsverfahren rechtfertigt. Soweit die erstmalige Anwendung dieser Stellungnahme zu einer Erhöhung oder Verminderung der

© Copyright AFRAC

Entwurf

Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld oder vergleichbarer langfristig fälligen Verpflichtungen führt, kann der aus der erstmaligen Anwendung entstandene Unterschiedsbetrag gemäß den Übergangsbestimmungen des § 906 Abs. 33 und 34 UGB idF des RÄG 2014 über längstens fünf Jahre gleichmäßig verteilt nachgeholt bzw. aufgelöst werden.

Entwurf

© Copyright AFRAC